

048 63

Für das Nachschlagewerk
Nicht für die Amtliche Sammlung.

Gesetz: GrundG Art. 6 Abs 1; BGB § 823

Rechtssatz: Die Ehefrau ist durch Art 6 GrundG gegen das Eindringen oder die Aufnahme der Geliebten des Ehemannes in den räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe, insbesondere in die Ehe- und Familienwohnung geschützt. Sie kann einen solchen Eingriff in ihr Recht auf diesen Bereich mit einer Klage gegen den Ehemann oder die Ehebrecherin auf Beseitigung der dadurch bewirkten Störung und auf Unterlassung künftiger Störungen abwehren.

Aktenzeichen: IV ZR 227/51

Urteil des BGH vom 26. Juni 1952

OLG Stuttgart

IV ZR 227/51

63

Verkündet am 26. Juni 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des August S [REDACTED], Metzgermeister in S [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Maria S [REDACTED] geb. H [REDACTED], Hausfrau, S [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz, Johannsen
und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 31. Oktober 1951 wird auf Kosten des Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Parteien sind Eheleute. Sie leben seit der im Herbst 1945 erfolgten Beschlagnahme der ehelichen Wohnung, die sich in dem in ihrem Miteigentum stehenden Hause in S [REDACTED], A [REDACTED] weg [REDACTED] befindet, getrennt. Nach Aufhebung der Beschlagnahme ist die Klägerin mit ihrem 13 Jahre alten Sohn dort wieder eingezogen. Der Beklagte, der im Erdgeschoss des Hauses eine Metzgerei betreibt, bezog wenig später auf demselben Stockwerk, auf dem sich die frühere eheliche Wohnung befindet, zusammen mit einer Frau P [REDACTED], die in seinem Geschäft tätig ist und mit der er in intimen Beziehungen steht, eine Wohnung, die von der der Klägerin räumlich getrennt ist und einen eigenen Eingang hat. Beide Wohnungen haben denselben Treppenaufgang und denselben Vorplatz.

Eine vom Beklagten im Jahre 1947 erhobene Scheidungsklage ist mit Urteil des OLG Stuttgart vom 2. November 1950 rechtskräftig abgewiesen worden. In den Urteilsgründen ist das seit 1944 bestehende, zunächst ehewidrige, dann ehebrecherische Verhältnis des Beklagten mit Frau P [REDACTED] als ausschlaggebender Grund für die Zerrüttung der Ehe der Parteien bezeichnet.

Die Klägerin hat im Januar 1951 Klage erhoben und vorgetragen: Der Beklagte beleidige fortgesetzt ihre Frauenehre durch das ehebrecherische Zusammenleben mit Frau P [REDACTED] in der auf demselben Stockwerk gelegenen Wohnung und durch ihre Beschäftigung in den Räumen des gemeinschaftlichen Hauses. An diesem Verhalten des Beklagten nehme auch die Nachbarschaft Anstoß. Zur Wiederaufnahme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des ehelichen Lebens sei sie bereit unter der Voraussetzung, dass der Beklagte seine Beziehungen zu Frau P. abbreche. Gestützt auf § 823 BGB in Verbindung mit § 185 StGB und auf ihr Miteigentum am Hausgrundstück (§ 745 Abs 2 BGB) beantragte sie zu erkennen:

Der Beklagte hat bei Vermeidung der gesetzlich zulässigen Geld- bzw Haftstrafe der Frau P. zu verbieten, die Wohnung des Beklagten im ersten Stock des Gebäudes Nr 1 A. weg in S. und die übrigen, dem Beklagten in diesem Haus zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu betreten,

hilfsweise

der Beklagte hat Frau P. zu verbieten, die Wohnung des Beklagten im ersten Stock und die übrigen, dem Beklagten in diesem Haus zur Verfügung stehenden Wohnräume zu betreten.

Der Beklagte beantragte Klagabweisung und trug vor:

Das Begehren der Klägerin sei darauf gerichtet, ihm den Ehebruch zu verbieten, was nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht zulässig sei. Da die Klägerin seit Herbst 1945 nicht für ihn Sorge, sei er auf die Hilfe der Frau P. angewiesen, die ihm den Haushalt besorge und in seinem Geschäft eine unersetzliche Kraft sei. Die Klage stelle lediglich eine Schikane dar, um ihn im Wiederaufbau seines Geschäftes zu stören. Die Klägerin habe von seinem Verhältnis zu Frau P. gewusst und hätte daher den jetzigen Zustand vermeiden können, wenn sie nicht mehr in das gemeinschaftliche Haus gezogen wäre. Die Klage stelle einen Rechtsmissbrauch dar, da die Klägerin die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufnehmen wolle.

Das Landgericht hat der Klage nach dem Hauptantrag der Klägerin stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht dieses Urteil geändert, dem Hilfsantrag der Klägerin entsprochen und die Klage wegen des weitergehenden Anspruchs abgewiesen. Hiergegen rich-

tet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision des Beklagten, mit der er seinen Antrag auf völlige Klageabweisung weiterverfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte bringe bewusst seine Missachtung der Klägerin gegenüber zum Ausdruck, wenn er mit Frau P. [REDACTED], mit der ihn ein ehebrecherisches Verhältnis verbinde, in einer Wohnung zusammenlebe, die auf demselben Stockwerk liege, wie die ehemalige jetzt von der Klägerin zusammen mit dem gemeinschaftlichen ehelichen Kinde bewohnte eheliche Wohnung. Gemäss § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB könne die Klägerin Beseitigung dieses Zustandes verlangen. Darüber hinaus stehe ihr die vorbeugende Unterlassungsklage zu. Eine Beleidigung könne allerdings nur darin erblickt werden, dass der Beklagte mit Frau I. [REDACTED] zusammenwohne, nicht aber darin, dass er sie in seinem Betrieb beschäftige. Der Klagsanspruch sei daher auf das Verbot zum Betreten der Wohnräume des Beklagten beschränkt. Weitergehende Ansprüche könne die Klägerin auch nicht auf Grund ihres Miteigentums am Hausgrundstück aus § 745 Abs 2 BGB herleiten. Der Beklagte sei während bestehender Ehe nach ehelichem Güterrecht zur Verwaltung des Hauses befugt. Im übrigen ergäben sich aus der Gemeinschaft nach §§ 741 ff BGB grundsätzlich keine besonderen Treuepflichten, so dass ein Anspruch aus § 745 Abs 2 nur insoweit zuerkannt werden könne, als er durch § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB begründet sei.

Die Revision beruft sich gegenüber dieser Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 151, 159 ff, wo ausgeführt sei, dass die Ehe ihrem vorwiegend sittlichen Wesen entsprechend grundsätzlich Eingriffen der Rechtspflege nur in dem dafür vorgesehenen Eheverfahren zugänglich sei, und dass nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers Massnahmen zur Erzwingung ehегemässen Verhaltens ausgeschlossen seien (§ 888 Abs 2 ZPO). Ausserdem habe das Reichsgericht in der genannten Entscheidung das Rechtsschutzbedürfnis für derartige Klagen verneint.

Ob diese Angriffe der Revision geeignet wären, die Begründung des angefochtenen Urteils zu erschüttern, kann auf sich beruhen, da der erhobene Klaganspruch bei Zugrundelegung der vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellten Tatsachen in jedem Fall aus anderen, noch darzulegenden Gründen durchdringen muss. Einer Auseinandersetzung mit der angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie mit der neuerdings in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte zu ähnlich gelagerten Fällen vertretenen abweichenden Meinung (LG Hannover MdsRpfl 49, 18; OLG Köln, SJZ 49, 623 ff mit Anmerkung von Giesecke; KG, JR 49, 51; OLG Schleswig JR 51, 629) bedarf es daher nicht.

Die von der Revision unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts gegen die Zulässigkeit der hier erhobenen Klage geltend gemachten Bedenken beruhen auf der Erwägung, dass das Rechtsgut, dessen Verletzung das Berufungsgericht festgestellt habe, nämlich die Ehre der Klägerin, hier nur insoweit verletzt ist, als es in

ihrer Stellung als Ehefrau seine Grundlage hat. In der Tat stellt das Zusammenleben des Beklagten mit seiner Geliebten in der auf demselben Stockwerk wie die eheliche Wohnung gelegenen, durch gemeinsamen Treppenaufgang und Vorplatz verbundenen Wohnung in einem im Miteigentum der Eheleute stehenden Hause in erster Linie und vor allem deswegen einen Angriff auf die Ehre der Klägerin dar, weil ihr, dem gemeinschaftlichen Kinde und einem weiteren Personenkreis durch die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen, vom Beklagten geschaffenen Zustandes die ehrenkränkende Tatsache stets erneut zum Bewusstsein gebracht wird, dass sie der Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft, die zum wesentlichen Inhalt ihres Daseins geworden ist und es zu bleiben bestimmt war, beraubt ist. Die fortgesetzte bewusste Verneinung und Missachtung dieses Rechtes auf die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft sind es, die das Empfinden und das Ansehen der Klägerin verletzen.

Aus dieser engen Verknüpfung des Rechtsguts der Ehre, auf dessen Verletzung das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung abstellt, mit dem Rechtsgut der ehelichen Gemeinschaft folgert die Revision, dass für den erhobenen Klageanspruch alle Einschränkungen gelten müssten, die für die Erwirkung eines gerichtlichen Eheschutzes ausdrücklich im Gesetz vorgesehen seien. Diese Auffassung hält indes einer genauen rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Allerdings kann die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf die das Gesetz den Ehegatten zunächst verweist, wenn sein Recht auf eheliche Gemeinschaft durch das Verhalten des anderen Gatten verletzt wird, nur im sogenannten Eheverfahren (§§ 606 ff ZPO) erhoben werden. Wird ihr stattgegeben, so kann das Urteil gemäss §§ 888 Abs 2 ZPO nicht

vollstreckt werden. Diese gesetzliche Regelung findet ihren inneren Grund darin, dass die Ehe als ein vorwiegend im Sittlichen, also in der Freiheit wurzelndes Lebensverhältnis ihrem Wesen nach, wenn überhaupt, Gegenstand eines Rechtsstreites nur in einem mit besonderen Garantien ausgestatteten Verfahren sein kann und in jedem Falle mit der Ausübung staatlichen Zwanges gegen einen der Ehegatten unvereinbar ist. Daraus ergibt sich, dass die Erfüllung der persönlichen Pflichten, die aus dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft fließen, nur gewährleistet werden kann durch die auf der freien sittlichen Entscheidung beruhende eheliche Gesinnung. Sie kann nicht ersetzt werden durch staatliche Zwangsgewalt, deren Anwendung die Zerstörung der sittlichen Grundlage der Ehe bedeuten würde.

Diese Einschränkungen können jedoch nach ihrem inneren Sinn und Zweck nur insoweit Geltung beanspruchen, als es sich um die rein persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander handelt, also um ihr Verhalten in Bezug auf die besonderen Pflichten, die ihnen als Ehegatten in ihrem persönlichen Verhältnis zueinander obliegen. Diese im Sittlichen Bereich wurzelnden persönlichen Beziehungen entfalten sich ihrerseits in einem räumlich und gegenständlich begrenzten Bereich, der die sachliche Grundlage für das Gedeihen des Ehe- und Familienlebens bildet und den Familienmitgliedern die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen soll, worin der wesentliche Inhalt der Familiengemeinschaft besteht. Der Umfang und die Grenzen dieses äusseren Bereichs lassen sich nicht allgemein und ein für alle Mal festlegen. Sie werden weithin mit durch die rein persönlichen Verhältnisse der Ehegatten bestimmt und durch sie geformt. In jedem Falle und vor allem gehört aber zu diesem Bereich die Ehe- und Familienwohnung, wie der Senat in dem gleichzeitig verkündeten, zum Abdruck in

der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 26. Juni 1952 - IV ZR 228/51 - ausgesprochen hat. Sie ist insbesondere der natürliche Wirkungskreis der Ehefrau, in dem sie im Interesse der Familie und in ihrem eigenen Interesse ihre Persönlichkeit entfalten kann (vgl. § 1356 BGB). Je mehr sie in der Ehe und Familie ihre eigentliche Lebensaufgabe gefunden hat, umso mehr ist sie darauf angewiesen, sich in diesem Kreis ungestört bewegen und betätigen zu können. Soweit es sich um diesen äusseren Bereich der Ehe handelt, ist der Rechtsschutz, den der Ehegatte geniesst, nicht an die oben genannten Einschränkungen gebunden. Die Erwägungen, die diesen Einschränkungen zugrunde liegen, kommen hier nicht in Betracht, wo es sich nicht um die Regelung einer vornehmlich aus dem Sittlichen bestimmten Sphäre durch staatliche Zwangsgewalt, sondern um den Schutz des Ehegatten gegen rechtswidrige Eingriffe in denjenigen Bereich handelt, in dem sich das Ehe- und Familienleben gegenständlich verkörpert..

Dieser Schutz findet seine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in Art 6 des GrundG. Dem Rechtsschutzbegehren des in dem umschriebenen Lebensbereich verletzten Ehegatten kann dabei nicht entgegengehalten werden, dass Art 6 nur den Schutz der Ehe als solcher im Auge habe, nicht aber den des einzelnen Ehegatten; denn da die Verletzung des äusseren ehelichen Lebenskreises notwendig immer eine Verletzung des Rechtes des Ehegatten auf diesen Lebenskreis darstellt, kann der Schutz der Ehe nur durch den Schutz eben dieses Rechtes des Ehegatten verwirklicht werden und ist von ihm überhaupt nicht zu trennen.

Inwieweit im Einzelfall der Ehegatte zur Verwirklichung des durch Art 6 GrundG gewährten Schutzes die

Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen, mit anderen Worten, in welchen Fällen das Rechtsschutzinteresse bejaht werden kann, mag jeweils verschieden zu beurteilen sein. Immerhin wird davon ausgegangen werden können, dass der Ehemann sein Recht auf Unversehrtheit des äusseren ehelichen Lebensbereiches im allgemeinen auch ohne Zuhilfenahme staatlicher Gewalt wahrnehmen können. Dagegen wird die Ehefrau regelmässig des Schutzes der Gerichte bedürfen, wenn ihr durch die Ehe geformter äusserer Wirkungskreis, sei es durch den Ehemann, sei es durch einen Dritten, nachhaltig in der Weise gestört wird, dass sie an der Entfaltung ihrer Persönlichkeit als Ehefrau und Mutter verhindert, dass ihre Frauenwürde verletzt und möglicherweise - durch schädliche psychische Einflüsse - ihre Gesundheit untergraben wird. Derartige Angriffe, die, vom Störer gewollt oder ungewollt, letztlich auf eine Verdrängung der Frau aus ihrem gesetzlich geschützten Lebenskreis hinauslaufen, kann sie durch Klage auf Beseitigung oder -bei Wiederholungsgefahr- auf Unterlassung der Beeinträchtigung abwehren.

Auf nichts anderes zielt die in vorliegender Sache erhobene Klage ab. Der Vortrag der Klägerin in den beiden Vorinstanzen lässt klar erkennen, dass sie nicht etwa Herstellung des ehelichen Lebens auf dem Wege über eine Klage auf Unterlassung des Ehebruchs begehrt. Sie hat vielmehr vortragen lassen, dass sie dem Beklagten nicht den Ehebruch als solchen verbiete, sondern das vor ihren Augen sich abspielende Zusammenleben des

Beklagten mit Frau P. in einer gemeinsamen Wohnung beendet wissen wolle. Die von der Revision gesehene Gefahr einer Umgehung des Vollstreckungsverbotes des § 888 Abs. 2 ZPO besteht daher nicht. Dagegen will die Klägerin im Ergebnis in dem ihr durch die Ehe mit dem Beklagten zuteil gewordenen Lebensbereich in ihrem ungestörten Wirken als Frau und Mutter geschützt werden. Dieses Klageziel ist auf Grund der vorstehenden Darlegungen als schutzwürdig zu erachten. Ihm müsste ohne weiteres entsprochen werden, wenn der Beklagte mit seiner Geliebten in die eheliche Wohnung selbst eingezogen wäre. In diesem Falle wäre nach den Ausführungen in dem bereits erwähnten Urteil des Senats vom 26. Juni 1952 -IV ZR 228/51- zweifellos ein rechtswidriger Angriff auf den rechtlich geschützten, gegenständlich begrenzten ehelichen Bereich gegeben. Fraglich könnte sein, ob die Rechtslage hier ebenso zu beurteilen ist, wo der Beklagte mit Frau P. nicht in der ehelichen Wohnung sondern dieser gegenüber auf demselben Stockwerk zusammenlebt. Dahingestellt bleiben kann, ob der Klage nicht bereits aus dem Grund stattzugeben wäre, weil der Begriff der ehelichen Wohnung nicht etwa nur auf die in sich abgeschlossenen eigentlichen Wohnräume zu beschränken ist, sondern auch auf die wie in vielen Mietshäusern gemeinsam zu benutzenden Gebäudeteile, hier Treppenaufgang und Vorplatz, auszudehnen ist und die Störung und Beeinträchtigung der Klägerin durch das jederzeit mögliche Zusammentreffen mit ihrer Nebenbuhlerin sich von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet tatsächlich noch innerhalb der ehelichen Wohnung vollzieht; denn der räumlich gegenständliche Lebensbereich, in dem sich das Ehe- und Familienleben verkörpert, und in dem als Ehefrau und Mutter uneinträchtigt zu wirken die Klägerin einen von der staat-

lichen Ordnung anerkannten Anspruch hat, ist nicht notwendig auf die eheliche Wohnung im engen Wortsinn beschränkt. Wie bereits dargelegt, bestimmen sich der Umfang und die Ausgestaltung des äusseren ehelichen Lebensbereiches weithin aus den persönlichen Verhältnissen und Beziehungen der Ehegatten, mit denen sie jedoch nicht gleichzusetzen sind. Daher können je nach Lage des Falles die Grenzen dieses Bereiches enger oder weiter gesteckt sein. Dabei kann es beispielsweise insbesondere darauf ankommen, ob die Ehefrau innerhalb der Ehe- und Familiengemeinschaft nur als Hausfrau und Mutter, oder etwa auch als Geschäftsfrau und -dadurch bedingt- notwendig mit einem grösseren Wirkungskreis tätig ist. Mit anderen Worten, soweit es sich wie hier um Klagen der Ehefrau handelt, werden diese Grenzen im allgemeinen, räumlich gesehen, alle diejenigen Bereiche umfassen, in denen die Klägerin auf Grund der Gesamtentwicklung der gemeinschaftlichen ehelichen Lebensführung in ihrer Eigenschaft als Lebensgefährtin des Mannes und gegebenenfalls als Mutter wirkt und tätig ist. Jedem Verhalten, das geeignet ist, sie in diesem äusseren Bereich zu beeinträchtigen oder sie gar aus ihm zu verdrängen, kann sie erfolgreich mit der Klage auf Beseitigung und Unterlassung der Störung begegnen.

Zu diesem Bereich gehören im vorliegenden Falle nach Sachlage auch der Treppenaufgang und der Vorplatz, die gemeinschaftlich von der Klägerin wie von der Geliebten des Beklagten zu benutzen sind und die von letzterer notwendigerweise solange benutzt werden müssen, als sie zusammen mit dem Beklagten die von diesem innegehaltenen Räume bewohnt. Das häufige Zusammentreffen der Klägerin mit der Geliebten ihres Mannes in diesen Räumen,

die zu dem oben umschriebenen gegenständlichen ehelichen Wirkungskreise gehören, ist unvermeidlich und bringt der Klägerin stets erneut zum Bewusstsein, dass der ihr nach der Rechts- und Sittenordnung zukommende Platz in der Familie ohne ihr Verschulden durch das Verhalten des Mannes von einer anderen Frau eingenommen wird, dass sie von der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Rechte als Ehefrau und Mutter vor den Augen des gemeinschaftlichen 13-jährigen Kindes ausgeschlossen ist, und dass der Beklagte fortgesetzt und bewusst ihr Recht auch auf den äusseren Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft verletzt. Diese Beeinträchtigung stellt eine objektive Verletzung ihres Rechtes auf Unversehrtheit und Reinhaltung des ihr durch die Ehe zugeordneten räumlichen Lebensbereiches dar. Darauf, ob es zwischen der Klägerin und Frau P. [REDACTED] bisher bereits zu Misshelligkeiten gekommen ist oder in Zukunft kommen könnte, kommt es entgegen der Meinung der Revision überhaupt nicht an. Ob andererseits, die Ausdehnung des gegenständlichen ehelichen Bereiches auf das gesamte Haus, also auch auf die im Erdgeschoss befindliche Metzgerei, in welcher der Beklagte Frau P. [REDACTED] beschäftigt, deswegen anzunehmen wäre, weil das Hausgrundstück im Miteigentum der Gatten steht und dieses wiederum seine Grundlage offensichtlich in der ehelichen Verbundenheit der Klägerin und des Beklagten findet, kann hier dahingestellt bleiben, da die Klägerin insoweit kein Rechtsmittel eingelegt und ihren Hauptantrag nicht weiterverfolgt hat, der dahin ging, dass der Beklagte Frau P. [REDACTED] das Betreten sämtlicher ihm im Hause zur Verfügung stehenden Räume zu verbieten habe.

An der Aufrechterhaltung der äusseren Grundlage der Ehe besteht, wie der Senat in dem mehrfach erwähnten Urteil vom 26.6.1952 ausgeführt hat, sowohl ein öffentliches Interesse, als auch ein durch Art 6 GrundG gestütztes persönliches Interesse der an der Ehe festhaltenden Klägerin selbst dann, wenn der innere, auf die rein persönlichen Beziehungen der Ehegatten sich erstreckende Bereich durch das ehewidrige Verhalten des Mannes völlig oder nahezu zerstört ist. Dieses doppelte Interesse beruht einmal auf der Tatsache, dass aus der Ehe ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind vorhanden ist, das bei der Klägerin wohnt, und dessen geistige und seelische Entwicklung durch das vor seinen Augen sich abspielende ehebrecherische Zusammenleben seines Vaters mit einer Geliebten besonders gefährdet wird. Aber auch bei kinderloser Ehe wäre ein durch Art 6 GrundG geschütztes Interesse der an der Ehe festhaltenden Ehefrau an der Erhaltung und Reinhaltung des äusseren Bereichs der Ehe grundsätzlich zu bejahen. In aller Regel ist ja dieser Bereich -wie auch im vorliegenden Falle für die Klägerin- durch das langjährige Bestehen der Ehe- und Familiengemeinschaft zu jenem räumlich-gegenständlichen Wirkungsbereich der Ehefrau geworden, wie er in dieser oder jener Gestalt für die Entfaltung der Persönlichkeit überhaupt unerlässliche Voraussetzung ist. Sein Verlust kann daher die Ehefrau -wie im vorliegenden Fall die Klägerin- in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der zu dienen Ehe und Familie bestimmt sind, und damit in dem Kern ihrer menschlichen Existenz überhaupt aufs Schwerste treffen. Ihr Interesse, diesen Verlust abzuwehren, müsste daher ihrem und dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft, wenn es damit in Widerstreit treten könnte, vorgehen. Ein solcher Widerstreit dürfte jedoch kaum jemals entstehen. In vorliegender Sache

besteht er jedenfalls nicht. Die Klägerin erstrebt, wie dargelegt, nicht -und zwar auch nicht mittelbar- die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Ehemann. Es besteht daher kein Anlass, sie mit ihrem Klagebegehren auf das mit besonderen Sicherungen zum Schutze der Ehe ausgestattete Eheverfahren zu verweisen und gemäss § 888 Abs 2 ZPO die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung für die von ihr beantragte Verurteilung auszuschliessen. Das gilt umsomehr, als die Ehe der Klägerin bereits durch das Verschulden des Ehemannes hoffnungslos zerrüttet, eine weitere Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft durch die Klage also nicht mehr zu befürchten ist.

Die Beseitigung des sittenwidrigen Zustandes, die die Klägerin mit ihrer Klage erstrebt, liegt im übrigen auch insoweit im öffentlichen Interesse, als er das Ansehen der Ehe als Rechtseinrichtung gefährdet und geeignet ist, die allgemeine Achtung vor dieser Rechtseinrichtung zu erschüttern. Dieser Gesichtspunkt für sich betrachtet erscheint geeignet, in jedem Falle die Notwendigkeit zu begründen, auch eine kinderlose zerrüttete Ehe vor einem Angriff der hier fraglichen Art zu schützen.

Die Rechtswidrigkeit des vom Beklagten geschaffenen Zustandes ergibt sich ohne weiteres aus den bisherigen Darlegungen und dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt. Die Klägerin kann sonach vom Beklagten verlangen, dass er die fortgesetzte nachhaltige Beeinträchtigung ihres durch die Ehe geschaffenen äusseren Wirkungsbereichs unterlässt und die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes trifft. Zur Erreichung dieses Zieles erscheint der von ihr gestellte Klageantrag

geeignet, ohne dass es darauf ankäme, ob dieser sachlich als sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage zu behandeln ist, wie offenbar das Berufungsgericht angenommen hat, oder als gewöhnliches auf die Vornahme einer bestimmten Handlung gerichteten Rechtsschutzbegehren (vgl. § 888 Abs 1 ZPO).

Der Klage steht auch nicht entgegen, dass wie die Revision vorträgt, die Klägerin nach Aufhebung der Beschlagnahme die frühere eheliche Wohnung erst bezogen habe, nachdem der Beklagte bereits mit Frau P. in der Nebenwohnung eingezogen sei, und somit in Kenntnis der zu erwartenden Störung selbst den Zustand geschaffen habe, dessen Beseitigung sie nun begehre; ein derartiges Verhalten verstosse gegen den im § 162 Abs 2 BGB zum Ausdruck gekommenen Grundgedanken. Diese Ausführungen sind an sich schon deshalb unbeachtlich, weil sie im Widerspruch zu den vom Berufungsgericht getroffenen, mit Revisionsrügen nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen stehen, wonach der Beklagte seine jetzige Wohnung mit Frau P. erst nach dem Wiedereinzug der Klägerin in die eheliche Wohnung bezogen hat. Im übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Ehefrau und als Mit-eigentümerin des Hauses in jedem Falle berechtigt war, mit ihrem Sohn in die wieder freigewordene eheliche Wohnung zurückzukehren. Ein hieraus vom Beklagten hergeleiteter Einwand gegen den Klagsanspruch würde angesichts seines eigenen Verhaltens im Hinblick auf § 242 BGB unbeachtlich sein.

Die Revision rügt schliesslich noch Verletzung des § 139 ZPO. Das Berufungsgericht habe die Auffassung vertreten, dass Frau P. das Betreten der Geschäftsräume

des Beklagten nicht untersagt werden könne. Bei entsprechender Ausübung seiner Fragepflicht hätte sich ergeben, dass Frau P. die ihr im Geschäftsbetrieb des Beklagten obliegenden Arbeiten nicht ausführen könne, wenn ihr das Betreten des im ersten Stock befindlichen Wohn- und Büroraumes verboten werde. Eine Verletzung des § 139 ZPO durch das Berufungsgericht liegt nicht vor. Die von ihm ausgesprochene Verurteilung, wonach der Beklagte Frau P. das Betreten seiner Wohnräume zu verbieten hat, entspricht dem von der Klägerin bereits in erster Instanz gestellten Hilfsantrag. Sache der Prozessführung des Beklagten wäre es daher gewesen, sich auch hiergegen durch geeignetes tatsächliches Vorbringen zu verteidigen. Dies ist im übrigen in der Berufungsbegründung (Ziff 3 des Schriftsatzes vom 21.6.1951, Bl 42 GA) geschehen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass durch eine Beschränkung des Zutrittsverbots für Frau P. auf die Wohnräume deren geschäftliche Tätigkeit im Betrieb des Beklagten nicht beeinträchtigt wird. Diese Feststellungen sind mit Revisionsrügen nicht angegriffen.

Die Revision des Beklagten war demnach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Lersch Raske Dr. Hartz Johannsen Scheffler.